



Geschäftsordnung der Kommission für Nachhaltigkeit

(vom 23. April 2024)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

A. Grundlagen

§ 1 Zweck

¹ Die Kommission für Nachhaltigkeit ist eine ständige Kommission der Erweiterten Universitätsleitung.

² Zweck der Kommission ist die Förderung der Nachhaltigkeit an der UZH in Lehre, Forschung und operativem Betrieb.

§ 2 Aufgaben

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie berät die Erweiterte Universitätsleitung in fachlichen Belangen sowie bei der Erarbeitung von strategischen Grundlagen zur Förderung und Verankerung von Nachhaltigkeit in Lehre, Forschung und operativem Betrieb der UZH (Beratung);
- b. Sie gewährt auf Anfragen der Erweiterten Universitätsleitung Einblick in das Thema der Nachhaltigkeit an den Fakultäten und in den Ständen («Sounding»).
- c. Sie kann auf Wunsch der Abteilung Nachhaltigkeit¹ dieser fallweise als «Sounding Board» dienen.

B. Organisation

§ 3 Zusammensetzung

¹ Der Kommission gehören folgende stimmberechtigten Mitglieder an:

- a. die oder der Vorsitzende,
- b. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fakultäten,
- c. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stände.

² Der Kommission gehören folgende Mitglieder ohne Stimmrecht an:

- a. die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle,
- b. bis zu drei von der Vize-Rektorin oder dem Vize-Rektor delegierte Personen aus den Zentralen Diensten.

¹ Abteilung Sustainability



§ 4 Wahl

¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten werden von der jeweiligen Fakultät gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1. August in Jahren, deren Jahreszahl ganzzahlig durch vier teilbar ist.

³ Scheidet die Vertreterin oder der Vertreter einer Fakultät vorzeitig aus dem Amt, so kann die Fakultät für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durchführen.

⁴ Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Stände richtet sich nach dem Wahlreglement² bzw. nach der entsprechenden Regelung des Verbands der Studierenden der Universität Zürich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 5 Stellvertretung

¹ Die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultäten können sich von einem anderen Mitglied ihrer Fakultät vertreten lassen. Die Fakultäten können die Stellvertretung näher regeln.

² Für die Vertreterinnen und Vertreter der Stände richtet sich die Stellvertretung nach dem Wahlreglement bzw. nach der entsprechenden Regelung des Verbands der Studierenden der Universität Zürich.

³ Für die weiteren Mitglieder der Kommission richtet sich die Stellvertretung nach der für ihre jeweilige Funktion massgeblichen Regelung.

⁴ Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben Zugang zu den gleichen Informationen wie die Mitglieder der Kommission. Vertreten sie ein stimmberechtigtes Mitglied, so sind sie ebenfalls stimmberechtigt.

§ 6 Vorsitz

¹ Die Kommission wählt auf Vorschlag der Vize-Rektorin oder des Vize-Rektors eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser muss eine Professorin oder ein Professor an der UZH sein. Die Amtsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die Kommission bestimmt ein stimmberechtigtes Mitglied, das den Vorsitz bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden ausübt.

³ Die oder der Vorsitzende nimmt gleichzeitig die Funktion der oder des Delegierten für Nachhaltigkeit wahr.

§ 7 Geschäftsstelle

Die Abteilung Nachhaltigkeit¹ führt die Geschäftsstelle der Kommission.

² LS 415.111.2



C. Sitzungen und Beschlussfassung

§ 8 Sitzungen

¹ Die Kommission tagt in der Regel drei Mal pro Jahr.

² Die oder der Vorsitzende beauftragt die Geschäftsstelle damit, die Sitzungen einzuberufen.

³ Bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder lässt die oder der Vorsitzende weitere Sitzungen einberufen.

⁴ Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.

⁵ Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen.

⁶ Die Geschäftsstelle erstellt von jeder Sitzung ein Protokoll. Dieses wird den Mitgliedern der Kommission sowie der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung Nachhaltigkeit¹ zur Kenntnisnahme zugestellt.

§ 9 Beschlussfassung

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 10 Zirkularbeschlüsse

¹ Die oder der Vorsitzende kann der Kommission Beschlüsse im Zirkularverfahren unterbreiten. Dieses wird per E-Mail geführt.

² Der Beschluss kommt zustande, wenn keines der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der Frist, welche die oder der Vorsitzende ansetzt, die Beratung des Geschäfts an einer Sitzung verlangt.

³ Die Frist nach Absatz 2 beträgt mindestens 5 Arbeitstage.

D. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Geschäftsordnung vom 24. Mai 2016 wird aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt per 1. August 2024 in Kraft.